Satzung

BB Bank Stiftung

Von Menschen. Für Menschen.

BB Bank Stiftung

Präambel zur Satzung der BBBank Stiftung

Die BBBank Stiftung wurde 2011 von der BBBank, einer der mitgliederstärksten Genossenschaftsbanken Europas, als unabhängige Stiftung ins Leben gerufen. 90 Jahre nach Gründung der BBBank als Selbsthilfeorganisation für Beamte setzt die Bank damit ihre lange Tradition der Gemeinwohlorientierung fort.

Wie die Bank selbst soll auch die Stiftung von ihren Mitgliedern getragen werden: von Menschen, die sich mit ihrem finanziellen und ideellen Beitrag für andere Menschen einsetzen.

Die BBBank Stiftung unterstützt Menschen darin, ihre individuellen Fähigkeiten zu entwickeln, zu verwirklichen oder wiederherzustellen. Sie tut dies, indem sie die Kräfte ihrer Mitglieder bündelt und mit ihnen gemeinsam Projekte ins Leben ruft oder fördert, die anderen Menschen Hilfe zur Selbsthilfe anbieten.

Die Projekte, die die BBBank Stiftung in diesem Sinne unterstützt, sind vielfältig. Die Förderung setzt dabei insbesondere in folgenden Themenfeldern an:

- Jugend- und Altenhilfe
- Bildung und Erziehung
- Gesundheitswesen
- Wissenschaft und Forschung
- Wohlfahrt

Darüber hinaus können Zustifter, in Abhängigkeit ihrer Zustiftungshöhe weitere, nach § 52 AO zulässige gemeinnützige Zwecke, durch ihre Zustiftung fördern lassen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen

   BBBank Stiftung.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszwecke

1. Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Im Rahmen der gemeinnützigen Zwecksetzung erstreckt sich die Ausrichtung der Stiftung auf die folgenden Zweckbereiche:
   a) Förderung von Wissenschaft und Forschung
   b) Förderung der Religion
   c) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
   d) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
   e) Förderung von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
   f) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
   g) Förderung des Wohlfahrtswesens
   h) Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte und für Opfer von Straftaten
   i) Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege
   j) Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie des Katastrophen- und Zivilschutzes
   k) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
   l) Förderung des Tierschutzes
   m) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
   n) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
   o) Förderung der Kriminalprävention sowie der Fürsorge für (ehemalige) Strafgefangene
   p) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
   q) Förderung des Sports
   r) Förderung der Heimatpflege und -kunde sowie der Tier- und Pflanzenzucht
   s) Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

2. Die Stiftungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
   a) Für die Bereiche Wissenschaft, Bildung und Kultur (Abs. 1, Buchst. a), e), f)) durch die Initiierung, Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten, die Vergabe von zweckbezogenen Aufträgen, die Finanzierung von Stiftungsprofessuren (Personalkosten sowie Sachausstattung), die Vergabe von Stipendien und Preisen, die Gewährung von Zuschüssen sowie die Unterstützung bei der Herausgabe von Veröffentlichungen; eventuelle erzielte Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
   b) Für alle dem sozial-karitativen Bereich zuzuordnenden Zwecke des Abs. 1 (Buchst. c), d), g), j), m) – p)) einschließlich der mildtätigen Zwecke durch die Initiierung, Organisation und Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die beispielsweise dazu beitragen,

- geistig und körperlich behinderte Menschen in den Lebensalltag zu integrieren und zu einer Erhöhung ihrer Lebensqualität beizutragen,
- älteren Menschen einen angemessenen Lebensabend zu ermöglichen,
- schwer und chronisch kranken Menschen bei der Bewältigung ihres Schicksals zu helfen,
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für ihre persönliche und insbesondere berufliche Entwicklung eine Perspektive zu eröffnen,
- finanzielle Notlagen schnell und unbürokratisch zu bewältigen, insbesondere durch Informations- oder andere Veranstaltungen, Schulungen, Publikationen, Beratung, Kooperationen mit anderen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung, finanzielle Zuwendungen, Sachbeihilfen oder Darlehen, die zinsvergünstigt oder auch zinslos gewährt werden können.

c) Für alle übrigen Zwecke (Abs. 1, Buchst. b), h), i), k), l), q) – s)) durch die Förderung von Projekten auf den Gebieten des jeweiligen Stiftungszwecks sowie die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

3. Die vorstehend genannten Maßnahmen der Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Es ist der Stiftung nicht verwehrt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die grundsätzliche Ausrichtung der Stiftung umzusetzen. Bei Nachhaltigkeit derartiger weiterer Maßnahmen soll eine Aufnahme in den Katalog der Maßnahmen der Zweckverwirklichung erfolgen.
4. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Zwecke. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die Mittel der Stiftung können auch im Ausland eingesetzt werden.
5. Insgesamt soll die Stiftung mit ihren Aktivitäten auch dazu beitragen, Kooperationen zwischen Organisationen und Einrichtungen, die in diesen Zweckbereichen tätig sind, zu fördern; ebenso den Meinungsaustausch und die Meinungsbildung durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Veranstaltungen anzuregen, um die Bedeutung der Befassung mit den Stiftungszwecken im Speziellen und auch den Stiftungsgedanken generell in der Bevölkerung zu verankern. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt somit ausdrücklich die Bekanntmachung der Aktivitäten und die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
6. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichermaßen und auch nicht in einem gegenseitig ausgewogenen Verhältnis verwirklicht werden. Es ist dem Vorstand vorbehalten, wann und in welchem Umfang Aktivitäten in jedem einzelnen Zweckbereich zur Beschlussfassung gelangen.
7. Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen (Stiftungsfonds) als Sondervermögen treuhänderisch führen. Hierfür kann der Vorstand Mindesthöhen festlegen. Zweck dieser Treuhandstiftungen können alle in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke sein.
8. Zustiftungen können auf Wunsch der jeweiligen Zuwendungsgeber mit ihrem Namen verbunden und/oder für spezielle Bereiche oder Aufgaben innerhalb der Stiftungszwecke vorgesehen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung (Grundstockvermögen) beträgt 1 Mio. Euro (in Worten: eine Million Euro).
2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Nominalwert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Verwendungsbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Für diese Zuwen-

dungen und für Zustiftungen gilt Abs. 2 nur dann, wenn das Werterhaltungsgebot ausdrücklich damit verbunden wird und dies auch entsprechend schriftlich dokumentiert ist.

4. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Auflagen einer Zustiftung gemäß § 2 Abs. (8) der Satzung, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Vorstand aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
   a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
   b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung der Stiftungszwecke eingesetzt werden.
3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Dem Stiftungsvorstand gehören an: ein vom Aufsichtsrat der BBBank aus seinen Reihen bestimmtes Aufsichtsratsmitglied, ein vom Vorstand der BBBank aus seinen Reihen bestimmtes Vorstandsmitglied sowie der jeweilige vom Vorstand der BBBank aus dem Kreise der Führungskräfte der BBBank berufene Stiftungsbeauftragte, welcher für die Stiftungsangelegenheiten der BBBank verantwortlich ist.
3. Die jeweilige Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes orientiert sich an der Amtszeit des Aufsichtsrates der BBBank (derzeit vier Jahre). Die Mitglieder des 1. Stiftungsvorstandes werden bereits auch für die kommende Amtszeit des Aufsichtsrates berufen.
4. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands

1. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB, vertreten somit die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Stiftungsvorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Der Stiftungsvorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
2. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die
   a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
   b) Verwendung der Stiftungsmittel,
   c) Erstellung und Beschlussfassung des jährlichen Finanzplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
   d) Berufung der Kuratoriumsmitglieder,
   e) Beschlussfassung gemäß § 11 der Satzung.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand einen sachverständigen Dritten beauftragen, der ihm gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden ist.

§ 9 Beschlussregelung für den Stiftungsvorstand

1. Die Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst, die bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Außerhalb von diesen Sitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.

2. Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.
4. Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern, die vom Stiftungsvorstand für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen werden. Ihm sollen Personen angehören, die ihre Kompetenzen, Erfahrungen und Netzwerke zugunsten der Aufgabenerfüllung der Stiftung einbringen können. Ferner können Stifter und Spender in das Kuratorium berufen werden.
2. Die Kriterien für eine Berufung in das Kuratorium der Stiftung werden vom Stiftungsvorstand festgelegt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft wird durch eine Zuwendung an die Stiftung oder die Errichtung einer unselbständigen Stiftung im Sinne des § 2 Abs. (7) der Satzung nicht begründet. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden.
3. Das Kuratorium wirbt für die Unterstützung der Stiftung. Es unterstützt und berät den Vorstand, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr über die Angelegenheiten der Stiftung informiert.

§ 11 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

1. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
2. Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein.
3. Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich der Stiftungszwecke liegen, wie sie in § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung festgelegt wurden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige und die in § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung genannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 12 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
3. Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
4. Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Für die BBBank:

Karlsruhe, den 2. November 2011

Prof. Dr. Wolfgang Müller
(Vorsitzender des Vorstandes)

Gabriele Kellermann
(Mitglied des Vorstandes)

Fassung vom 27.10.2011

BB Bank Stiftung

BBBank Stiftung
Herrenstraße 2–10
76133 Karlsruhe
Telefon 07 21/911 701 56
Telefax 07 21/141-929
kontakt@bbbank-stiftung.de

Kontoverbindung:
BBBank Stiftung
IBAN DE85 6609 0800 0009 9999 90
BBBank eG

www.bbbank-stiftung.de